

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel bei allen Lieferungen 23 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels).

(3) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 701

Waren- Nummer	Warenbezeichnung abgabe-	In-	Ver-
		dustrie- preis DM/Stück	braucher- preis DM/Stück
32 47 51 00	Viehfutterdämpfer, kohlebeheizt		
32 47 51 20	63 Ltr., verzinkt, ohne Rohr und Knie	67,—	87,—
32 47 51 20	100 „, verzinkt, ohne Rohr und Knie	84,70	110,—
32 47 51 30	160 „, verzinkt, ohne Rohr und Knie	100,10	130,—
32 47 51 40	250 a verzinkt, ohne Rohr und Knie	128,60	167,—
32 47 51 50	400 „, verzinkt, ohne Rohr und Knie	197,90	257,—
32 47 52 00	Viehfutterdämpfer, elektrisch beheizt		
32 47 52 10	26 Ltr., verzinkt, ohne Schalter	85,45	111,—
32 47 52 10	40 „, verzinkt, ohne Schalter	116,25	151,—
32 47 52 10	60 * verzinkt, ohne Schalter	128,60	167,—
32 47 52 20	100 „, verzinkt, ohne Schalter	154,—	200,—
32 47 52 20	100 * verzinkt, ohne Schalter, Deckel- beheizung	196,35	255,—
32 47 52 30	160 „, verzinkt, ohne Schalter	185,85	241,—
32 47 52 30	160 n verzinkt, ohne Schalter, Deckel- beheizung	286,45	372,—
32 47 52 40	200 „, verzinkt, ohne Schalter	220,20	286,—
32 47 53 00	Viehfutterdämpfer, kombinierte Heizung		
32 47 53 20	100 Ltr., verzinkt, ohne Rohr, Knie und Schalter	182,50	237,—
32 47 53 30	160 „, verzinkt, ohne Rohr, Knie und Schalter	215,60	280,—

Preisordnung Nr. 702.

— Anordnung über die Preisermittlung für
Legierungszuschläge für Stahlformguß —

Vom 11. Dezember 1956

§ 1

Für legierten Stahlformguß — Warennummern 29 31 00 00, 29 33 00 00, 29 35 00 00 — darf ein Zuschlag berechnet werden, der entsprechend dem Legierungsgehalt nach der Preisliste für Legierungszuschläge (Anlage) zu dieser Preisordnung zu ermitteln ist.

§ 2

Bei der Ermittlung der Legierungszuschläge gemäß § 1 sind die in den Analysen laut Standardliste Eisen und Stahl vom 1. Oktober 1953 für die betreffenden Güten festgesetzten Maximalwerte zugrunde zu legen.